

Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben:	Erlass einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Errichtung der Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 (Im Folgenden: AMLA-VO)
KOM-Nr.:	COM(2021) 421 final
BR-Drucksache:	748/21
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	Finanzen
Zielsetzung:	Schaffung eines einheitlichen Rechtsrahmens zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Bereich der Europäischen Union. In diesem Rahmen Neuschaffung einer EU-Aufsichtsbehörde für den Bereich der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.
Wesentlicher Inhalt:	Mit der AMLA-VO soll eine Aufsichtsbehörde für den Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung auf europäischer Ebene geschaffen werden. Ziel der Einrichtung dieser Behörde ist die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch eine Stärkung der grenzüberschreitenden Ausrichtung der Geldwäschebekämpfung. Dabei ergänzt die neu zu schaffende EU-Geldwäschebehörde (AMLA) die nationalen Aufsichtsbehörden. Es handelt sich insgesamt um einen Teil des Maßnahmenpakets der Europäischen Union zur Schaffung eines einheitlichen Rechtsrahmens zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Die Aufgaben der AMLA sind in Art. 5 AMLA-VO aufgeführt. Dazu zählen beispielhaft:

- Errichtung einer zentralen Datenbank mit Angaben zu den beaufsichtigten Verpflichteten, die mit Informationen der nationalen Aufsichtsbehörden gespeist wird
- Analyse dieser Daten und Weitergabe der Analyseergebnisse an die nationalen Aufsichtsbehörden
- Überwachung und Unterstützung des EU-weiten Einfrierens von Vermögenswerten
- Durchführung eigener Prüfungen bei ausgewählten Verpflichteten (Kredit- oder Finanzinstituten)
- Unterstützung nationaler Aufsichtsbehörden auf Ersuchen

Besondere Aufmerksamkeit, insbesondere im Hinblick auf die nationalen Aufsichtsbehörden, ist dabei den Aufsichtsaufgaben- und befugnissen der AMLA beizumessen. Diese sind im Bereich des sog. Finanzsektors anders ausgestaltet als im sog. Nichtfinanzsektor. Zum Finanzsektor zählen maßgeblich solche Unternehmen, die auf nationaler Ebene von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beaufsichtigt werden. Die übrigen verpflichteten Unternehmen zählen nahezu ausschließlich zum Nichtfinanzsektor. Diese werden unter anderem auch von schleswig-holsteinischen Behörden beaufsichtigt.

Während die AMLA im Finanzsektor zu einer direkten Aufsicht über bestimmte Verpflichtete berechtigt sein wird, findet nach der vorliegenden AMLA-VO im Nichtfinanzsektor lediglich eine indirekte Beaufsichtigung statt. Dies bedeutet, dass die AMLA bei Hinweisen auf eine insuffiziente Aufsichtstätigkeit den Vorgang anhand von Informationen der Aufsichtsbehörde untersuchen kann, um die Behörde zur Abstellung der Mängel anhand eigener Vorschläge aufzufordern (Art. 32 AMLA-VO).

<p>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</p>	<p>Es ist keine Verletzung des Subsidiaritätsprinzips ersichtlich. Gem. Art. 5 Abs. 3 EUV bedarf es hierfür eines Tätigwerdens der EU, obwohl die Ziele der jeweiligen Maßnahme auf nationaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können. Maßgebliches Ziel der Errichtung der AMLA ist die Stärkung der internationalen Ausrichtung der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Dieses Ziel erfordert ein koordinierendes und übergreifendes Tätigwerden im Bereich aller Mitgliedstaaten der EU und kann daher auf deren Ebene besser verwirklicht werden als auf Ebene der einzelnen Mitgliedstaaten. Angesichts dessen ist es auch hinzunehmen, dass die AMLA mit bestimmten Befugnissen auf die Ausübung der nationalen Aufsichtstätigkeit einwirken kann.</p>
<p>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:</p>	<p>Ein besonderes schleswig-holsteinisches Interesse ist nicht ersichtlich.</p>
<p>Zeitplan für die Behandlung: a) Bundesrat b) Rat: c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.</p>	<p>a) Fz BR 21.10., BR-Plenum vorauss. 05.11.</p>